

Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit¹

Straßburg/Strasbourg, 6.XI.1997

Artikel 1 – Gegenstand des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen legt Grundsätze und Vorschriften betreffend die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen sowie Vorschriften zur Regelung der Wehrpflicht in Fällen der Mehrstaatigkeit fest, nach denen sich das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten zu richten hat.

Kapitel IV – Verfahren in bezug auf die Staatsangehörigkeit

Artikel 10 – Bearbeitung der Anträge

Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß Anträge auf Erwerb, Beibehaltung, Verlust, Wiedererwerb oder Bestätigung der Staatsangehörigkeit in angemessener Zeit bearbeitet werden.

Artikel 11 – Entscheidungen

Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß Entscheidungen über den Erwerb, die Beibehaltung, den Verlust, den Wiedererwerb oder die Bestätigung der Staatsangehörigkeit eine schriftliche Begründung enthalten.

Artikel 12 – Recht auf eine Überprüfung

Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß Entscheidungen über den Erwerb, die Beibehaltung, den Verlust, den Wiedererwerb oder die Bestätigung seiner Staatsangehörigkeit in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht einer Überprüfung durch die Verwaltung oder die Gerichte unterzogen werden können.

Artikel 13 – Gebühren

Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß die Gebühren für den Erwerb, die Beibehaltung, den Verlust, den Wiedererwerb oder die Bestätigung seiner Staatsangehörigkeit angemessen sind. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß die Gebühren für eine Überprüfung der Entscheidungen durch die Verwaltung oder die Gerichte kein Hindernis für die Antragsteller darstellen.

19. Mai 2004 BGBl. II S. 580 in Kraft getreten am 1. Sept. 2005

Die Prüfung der Staatsangehörigkeit wurde in der BRD nach § 30 StAG durchgeführt.
Das BRD-Verwaltungsgericht Schleswig verweigerte die Staatsangehörigkeits-Prüfung nach dem Europäischen Übereinkommen (Az: 8 AR 4/13).

Verwaltungsgericht Sigmaringen wegen Feststellung der Staatsangehörigkeit:

Auch aus dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit (BGBl. 2004 II S. 578) ergibt sich keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für eine Überprüfung der Staatsangehörigkeit von Amts wegen (Az: 3 K 5022/13).